

23.02.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1172 vom 26. Januar 2023
der Abgeordneten Sven Tritschler, Enxhi Seli-Zacharias und Carlo Clemens AfD
Drucksache 18/2727

Umsetzung der Schulpflicht in NRW im Rhein-Kreis-Erft?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Wie aus einem erneuten Bericht der WAZ hervorgeht, gibt es in Gelsenkirchen ein erhebliches Problem mit aggressiven Jugendlichen, die vermehrt Kinder auf offener Straße ausrauben. Die Rede ist von einer Raubserie.

Der Leiter der Polizeiinspektion Gelsenkirchen spricht von jungen Tätern, die „ohne Verstand“ handeln und „eine sehr große Bereitschaft zur Gewalttätigkeit haben“. Weiter führt er aus: „Unabhängig von Beschwerden über ordnungswidriges und störendes Verhalten, haben wir derzeit tatsächlich eine Zunahme an Raubdelikten von sehr jungen Tätern, die uns große Sorgen bereiten und die wir in der Konzentration vorher nicht hatten“.

Die Taten würden sich überwiegend zwischen 13 und 22 Uhr abspielen. Auf Grund des Alters der Täter stellt sich in diesem Zusammenhang hauptsächlich die Frage nach einer konsequenten Umsetzung der Schulpflicht in Gelsenkirchen und anderen Kommunen in NRW mit ähnlichen Problemen.

Schulpflichtverletzungen muss daher von schulischer Seite frühzeitig und konsequent mit den gebotenen Mitteln entgegengetreten werden. Hierzu zählen neben Beratung, erzieherischen Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz auch die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) oder Zwangsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG).

Reicht eine erzieherische Einwirkung nicht aus bzw. bleibt die Einwirkung nach § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 SchulG erfolglos, so werden die Schulpflichtigen der Schule zwangsweise zugeführt (§ 41 Abs. 4 SchulG). Nach Ziff. 3.4.1 des Runderlasses zur Überwachung der Schulpflicht (BASS 12-51 Nr. 5) ist hierzu keine förmliche Androhung oder Festsetzung der zwangsweisen Zuführung erforderlich. Dies ist durch die Schulleitung bei der zuständigen Ordnungsbehörde der Kommune zu beantragen (Anlage 3.3).

Datum des Originals: 22.02.2023/Ausgegeben: 01.03.2023

Grundsätzlich sollte, bevor es nach erfolgloser Einwirkung der Schule zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (Festsetzung eines Bußgeldes) kommt, von der Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung Gebrauch gemacht werden. Insbesondere für Schüler und Schülerinnen der Grundschulen stellt die zwangsweise Zuführung eine besondere Belastung dar. Hier hat die Schulleitung abzuwägen, inwieweit sofort ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 1172 mit Schreiben vom 22. Februar 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung vermag einen konkreten Zusammenhang zwischen einer eventuellen, in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage geschilderten Zunahme von Raubdelikten in der Stadt Gelsenkirchen und den mit den Kleinen Anfragen 1159 bis 1212 erfragten Daten zu Maßnahmen der Schulpflichterfüllung in sämtlichen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen nicht zu erkennen.

Insbesondere vermag die Landesregierung die Schlussfolgerung, es stelle sich danach hauptsächlich die Frage nach einer konsequenten Umsetzung der Schulpflicht in Gelsenkirchen und anderen Kommunen, nicht nachzuvollziehen. Soweit in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage eine Tatzeit überwiegend zwischen 13 und 22 Uhr angegeben wird, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Zeitraum sich nur in einem sehr geringen Maß mit der allgemeinen Unterrichtszeit – der Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden (§ 13 Absatz 3 Allgemeine Dienstordnung) – überschneidet.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die durch den Landesgesetzgeber im Schulgesetz NRW vorgesehenen Maßnahmen alleine der Durchsetzung der Schulpflicht dienen. Die Aufgaben der Schulen bei der Prävention von Straftaten richten sich nach dem RdErl. „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ (BASS 18-03 Nr. 1).

Die Landesregierung ist zudem nicht der Auffassung, dass grundsätzlich vor Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens eine zwangsweise Zuführung erfolgen sollte. Gemäß § 41 Absatz 4 Schulgesetz NRW können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Es bedarf insoweit der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, ob es sich im Einzelfall um eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme handelt. Dies hängt einerseits von Art und Umständen der jeweiligen Pflichtverletzung ab, andererseits sind auch die möglichen Belastungen der Maßnahme für das Kind, die Jugendliche oder den Jugendlichen zu berücksichtigen. Die zwangsweise Zuführung zur Schule kommt gemäß Ziffer 3.4.3 des RdErl. „Überwachung der Schulpflicht“ (BASS 12-51 Nr. 5) entsprechend bei Schulpflichtigen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllen, im Allgemeinen nur dann in Betracht, wenn die Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste erfolglos geblieben sind.

Hinsichtlich der erfragten Daten in den Kreisen und kreisfreien Städten wird generell darauf hingewiesen, dass diese auf einer unterschiedlichen Erhebungssystematik bei den oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden beruhen können und insoweit nur eingeschränkt vergleichbar sind.

1. **Wie viele Anträge auf Zwangszuführung sind der Ordnungsbehörde im Rhein-Kreis-Erft zugegangen? (Bitte für den Zeitraum 2018–2022 auflisten)**
2. **Wie viele Schulpflichtige wurden im Rhein-Kreis-Erft den Schulen im zuvor genannten Zeitraum zwangsweise zugeführt (§ 41 Abs. 4 SchulG.)?**

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die gewünschten Daten werden durch das Ministerium für Schule und Bildung nicht zentral erhoben. Schulpflichtige können auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde der Schule zwangsweise zugeführt werden. Für den erfragten Zeitraum hat die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde folgende Daten zu zwangsweisen Zuführungen in eigener Zuständigkeit rückgemeldet:

Untere Schulaufsicht	2018	2019	2020	2021	2022
Beantragte zwangsweise Zuführungen	22	29	22	11	27
Durchgeführte zwangsweise Zuführungen	7	13	13	6	11

Im Zuständigkeitsbereich der oberen Schulaufsichtsbehörde erfolgen Ersuchen auf zwangsweise Zuführung unmittelbar durch die Schulen. Die Daten der Schulen zu eigenständig veranlassten Verfahren liegen den Schulaufsichtsbehörden nicht vor und können in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelt werden. Der Rhein-Erft-Kreis gliedert sich in 10 kreisangehörige Städte, die jeweils über ein eigenes Ordnungsamt verfügen.

3. **Wie viele Anträge auf Durchführung eines Bußgeldverfahrens bei Schulpflichtverstößen wurden im zuvor genannten Zeitraum im Rhein-Kreis-Erft eingeleitet?**
4. **Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 126 SchulG NRW wurden im zuvor genannten Zeitraum im Rhein-Kreis-Erft eingeleitet? (bitte unter Angabe des jeweiligen Grundes)**

Da es sich bei Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitenverfahren um unterschiedliche Begriffe für den gleichen Verfahrenstyp handelt (Verfahren gemäß § 126 Schulgesetz NRW), werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet:

Die gewünschten Daten werden durch das Ministerium für Schule und Bildung nicht zentral erhoben. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig. Für den erfragten Zeitraum haben die zuständige obere und untere Schulaufsichtsbehörde nachstehende Daten zu Verfahrenseinleitungen rückgemeldet:

Untere Schulaufsicht	2018	2019	2020	2021	2022
Verfahren gemäß § 126 SchulG	159	70	66	27	270

Aufgrund der Erhebungssystematik liegen im Zuständigkeitsbereich der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Gebietskörperschaften gefächerte Daten nicht vor, so dass nur die Zahl der Verfahren für den gesamten Regierungsbezirk kumuliert angegeben werden kann:

Obere Schulaufsicht	2018	2019	2020	2021	2022
Verfahren gemäß § 126 SchulG	1400	935	663	173	303

Eine Darstellung in dem gewünschten Differenzierungsgrad kann nicht erfolgen, da die Daten bei den nachgeordneten Schulaufsichtsbehörden nicht geordnet nach Tatbestand gemäß § 126 Absatz 1 Nummern 1 bis 8 SchulG erhoben werden.

5. Welche Maßnahmen plant das Schulministerium zur Bekämpfung dieses Phänomenbereichs im Rhein-Kreis-Erft?

Soweit die Frage zur „Bekämpfung des Phänomenbereichs“ auf die Ahndung von Schulpflichtverletzungen abzielt, wird darauf hingewiesen, dass das Schulgesetz NRW den insoweit zuständigen Schulen und Schulaufsichtsbehörden verschiedene Instrumente zur Verfügung stellt, die einzelfallbezogen anzuwenden sind. Verfahrensvorgaben und Hinweise zu den Maßnahmen, die bei einer Verletzung der Schulpflicht angewandt werden können, enthält der Runderlass „Überwachung der Schulpflicht“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 04.02.2007 (BASS 12-51 Nr. 5). Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Schulaufsichtsbehörden verfügen über Erfahrungen im Umgang mit Schulpflichtverletzungen und gehen angemessen und verantwortungsvoll mit derartigen Situationen um.

Die Aufgaben der Strafverfolgung obliegen ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden.